

# **BGer 8C 246/2023 vom 30. Mai 2023**

Bundesgericht, 2023-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_246\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_246_2023)

FR: TF 8C 246/2023 du 30 mai 2023

IT: TF 8C 246/2023 del 30 maggio 2023

## **Regeste**

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Eine Ausnahme davon besteht allein bei Beschwerden gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung. Dort kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden ( Art. 97 Abs. 2 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosse Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### **E. 2**

Die Vorinstanz legte im angefochtenen Urteil vom 16. Februar 2023 in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten ausführlich dar, weshalb die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 23. Mai 2022 Taggelder in der Höhe von Fr. 27'992.50 zurückfordern durfte.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer beschränkt sich weitgehend darauf, vor der Vorinstanz Vorgetragenes zu wiederholen und auf eine vom Casemanager der Beschwerdegegnerin verfasste Aktennotiz vom 13. April 2017 zu verweisen, um daraus direkt auf die Unrechtmässigkeit der Rückerstattungsforderung zu schliessen. Das von der Vorinstanz zu seinen Vorbringen Erwogene thematisiert er hingegen nicht. Inwieweit aus der erwähnten Aktennotiz vom 13. April 2017 etwas betreffend die entscheidwesentliche Frage, ob der Beschwerdeführer zum Unfallzeitpunkt am 13. Februar 2017 bereits gearbeitet hatte, gewonnen werden soll, legt er nicht dar. Dergestalt liegt keine den eingangs aufgezeigten Anforderungen genügende Beschwerde vor.

**E. 4**

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

**E. 5**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.